

Bern, 01. Januar 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Summit Vision Media GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen und Produkte (nachfolgend "Werke" genannt), die im Auftrag einer auftraggebenden Firma oder Person (nachfolgend "Auftraggeberin" genannt) von der Firma Summit Vision Media GmbH (nachfolgend "Anbieterin" oder "Produzentin" genannt) erbracht werden.
- 1.2 Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen der Anbieterin und der Auftraggeberin vereinbart wurden.
- 1.3 Diesen AGB widersprechende spezielle oder allgemeine Vertragsbedingungen werden von der Anbieterin nicht akzeptiert und haben im Verhältnis zwischen der Anbieterin und der Auftraggeberin keine Gültigkeit.
- 1.4 Die AGB müssen bei jedem Auftrag von der Anbieterin und der Auftraggeberin zugestimmt werden. Die AGB sind somit Bestandteil des Werkvertrags (vgl. Ziffer 2).
- 1.5 Sofern die Auftraggeberin durch eine Agentur vertreten wird, haften Auftraggeberin und Agentur solidarisch, es sei denn, die Agentur lege eine entsprechende, den vorliegenden Vertrag vollumfänglich abdeckende Vollmacht der Auftraggeberin vor.

2 Auftragserteilung

- 2.1 Die Auftragserteilung zur Herstellung eines Werkes erfolgt, indem die Auftraggeberin eine Offerte und/oder einen Kostenvoranschlag gegenzeichnet oder entsprechend bestätigt (nachfolgend "Werkvertrag" genannt), sodass der Preis der Werke sowie dessen Beschreibung und Inhalt bestimmbar sind.
- 2.2 Die Auftragserteilung kann mündlich, schriftlich, oder per elektronischer Kommunikation geschehen.
- 2.3 Wird die Offerte nicht spätestens fünf Arbeitstage vor Arbeitsantritt wie in Ziffer 2.2 beschrieben bestätigt, so behält sich die Anbieterin vor, den Arbeitsantritt ohne weiteren Hinweis zu verweigern.
- 2.4 Der Preis des Werkes wird im Voraus mittels einer Offerte bestimmt. Die Offerte basiert in der Regel auf einem durch die Auftraggeberin erstellten schriftlichen oder mündlichen Produktionsbriefing, welches mindestens die voraussichtliche Nutzung, Sprach-/Bildversionen, Format und Technik des Bild- und Tonträgers, sowie die Spieldauer bei audiovisuellen Werken, die wichtigsten Produktionsdaten, den Ablieferungstermin sowie die auftraggeberseitigen Parameter definiert. Die Offerte bildet somit das Originalbudget für den Auftrag.
- 2.5 Sofern nichts anderes vereinbart, behält sich die Anbieterin das Recht vor, Leistungen, die der Auftragserteilung vorhergehen, im Rahmen des Auftrages nachträglich zu verrechnen.
- 2.6 Kommt es nicht zu einem Auftrag trägt, die Anbieterin (sofern nicht anders vereinbart) sämtliche bis dahin angefallenen Kosten und behält alle ihre vollumfänglichen Rechte an Resultaten dieser vorgehenden Leistung (Konzepte, Ideen, Designs, etc.; vgl. Ziffer 7), die von der Auftraggeberin ohne Einverständnis der Produzentin nicht weiter verwendet werden dürfen. Eine nicht autorisierte Verwendung entsprechender Inhalte, zieht eine Konventionalstrafe von 20'000.00 CHF nach sich.

3 Herstellung und Ablieferung

- 3.1 Die Anbieterin ist verantwortlich für die Ausführung des Werkes, basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage, einschliesslich gestalterischer und technischer Modifikationen und Verbesserungen, die während der Realisation vereinbart werden. Die Anbieterin erledigt die gemäss Offerte vereinbarten Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen. Dabei ist sie berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte beizuziehen und mit diesen Verträge im Namen und auf Rechnung des Partners abzuschliessen. Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Anbieterin nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. bei Multimediaproduktionen oder auf Datenträgern) ohne Unterbruch und Fehler unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden können.
- 3.2 Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle für die Umsetzung der in der Offerte aufgeführten Dienstleistungen benötigten Daten zur Verfügung zu stellen (z.B. Texte, Bilder, Grafiken, Logos, bestehende Animationen wie Intros, Outros oder Lower Thirds bzw. Bauchbinden oder Corporate Sounds). Die Anbieterin behält sich vor, die Umsetzung von Aufträgen erst nach Anlieferung aller Daten zu beginnen.
- 3.3 Zur Angleichung der Erwartungen von Auftraggeberin und Anbieterin können für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Konzeption, Bildschnitt, Tonmischung, bzw. Bildauswahl bei Fotografien etc.) Zwischenpräsentationen im Sinne von persönlicher oder schriftlicher Zwischenabnahmen durchgeführt werden. Vereinbarungen, die die Parteien aufgrund solcher Zwischenpräsentationen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich. Die für die Anbieterin verbindlichen Zwischenabnahmen einer Produktion sind im Werkvertrag schriftlich festzuhalten.
- 3.4 Die im ursprünglichen Produktionsbriefing festgelegten Rahmenbedingungen können im Verlaufe der Arbeit in Absprache zwischen Anbieterin und Auftraggeberin weiter detailliert und/oder abgeändert werden. Solche schriftlich festzuhaltenden Änderungen bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und gelten dem ursprünglichen Werkvertrag übergeordnet.
- 3.5 Die Anbieterin verpflichtet sich, Bearbeitungswünsche der Auftraggeberin, welche diese anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Kostenfolgen und Terminanpassungen.
- 3.6 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche die Anbieterin weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z.B. Schlechtwetterperiode, Betriebsstörungen in verarbeitenden Betrieben, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch die Auftraggeberin usw.), so gilt die Lieferfrist als um die Dauer der hindernden Umstände verlängert, sofern die Anbieterin die Auftraggeberin sofort, d.h. bei Eintreten der Verzögerung, über Ausmass und Konsequenzen informiert. Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt die Auftraggeberin nur dann zu einer Werkpreisminderung oder zur Vertragsauflösung, wenn der Anbieterin ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

- 3.7 Die Auftraggeberin kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist der Anbieterin umgehend (maximal innert Wochenfrist) schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel.
- 3.8 Wird betreffend Lieferung nichts Abweichendes vereinbart, erfolgt diese per Download-Link und umfasst ausschliesslich das fertige Werk.
- 3.9 Nicht zum Lieferumfang gehören Steuerdaten, unbearbeitete Video- und Audioaufnahmen (Rohmaterial), Projektdateien (Schnittplatz-Rohdateien). Sie sind nicht Bestandteil des Auftrags und werden der Auftraggeberin nicht abgegeben. Über Buy-Out für das im Laufe der Produktion entstandene Material (oder Teile davon) muss in jedem Fall separat verhandelt werden. Eine Herausgabe von Rohmaterial erfolgt ausschliesslich gegen gesonderte schriftliche Vereinbarung und Vergütung. Eine kostenlose Übergabe ist ausgeschlossen.

4 Produktionsabbruch

- 4.1 Wird die Realisation der Produktion seitens der Auftraggeberin nach Auftragserteilung abgesagt, wird generell sämtliche bisher geleistete Arbeit sowie sämtliche angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Anbieterin zuzüglich Handlungskosten und Gewinnmarge verrechnet, ausgehend von der entsprechenden Offerte.
- 4.2 Wurde in der Auftragserteilung ein konkretes Datum für Dreh- und/oder Fotografieaufnahmen bzw. für die Herstellung des Werkes festgelegt, so haftet die Auftraggeberin wie folgt:
 - 4.2.1 Absage erfolgt bis 10 Tage vor den ersten festgelegten Datum für Dreh- und/oder Fotoaufnahmen (respektive erster Aufzeichnung von Video-, Audio- oder Bild-Daten) oder für die Herstellung des Werkes: Für sämtliche bisher geleistete Arbeit sowie sämtlich angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Anbieterin zuzüglich Handlungskosten und Gewinnmarge, ausgehend von der entsprechenden Offerte, mindestens aber 30% des Originalbudgets.
 - 4.2.2 Absage erfolgt 9 bis 5 Tage vor den ersten festgelegten Datum für Dreh- und/oder Fotoaufnahmen (respektive erster Aufzeichnung von Video-, Audio- oder Bild-Daten) oder für die Herstellung des Werkes: Für sämtliche bisher geleistete Arbeit sowie sämtlich angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Anbieterin zuzüglich Handlungskosten und Gewinnmarge, ausgehend von der entsprechenden Offerte, mindestens aber 50% des Originalbudgets.
 - 4.2.3 Absage erfolgt 4 bis 1 Tage vor den ersten festgelegten Datum für Dreh- und/oder Fotoaufnahmen (respektive erster Aufzeichnung von Video-, Audio- oder Bild-Daten) oder für die Herstellung des Werkes: Für den gesamten vertraglich vereinbarten Werkpreis.
- 4.3 Bereits bestehende Aufnahmen und sämtliche Ergebnisse der geleisteten Vorarbeiten bleiben im Besitz der Produzentin. Auftragsspezifische Aufnahmen dürfen von der Produzentin ohne Einverständnis der Auftraggeberin nicht anderweitig verwendet werden. Bereits hergestellte, auftragsspezifische Unterlagen kann die Auftraggeberin anfordern.
- 4.4 Bei höherer Gewalt und aus daraus folgenden zwingenden Gründen kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Die Auftraggeberin hat jedoch die Anbieterin für die bereits geleistete Arbeit, sowie für sämtliche angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Anbieterin zuzüglich Handlungskosten und Gewinnmarge, ausgehend von der entsprechenden Offerte, zu entschädigen.
- 4.5 Die Anbieterin trägt nach Ablieferung des Werkes das Risiko für sämtliche Kopierunterlagen (Negativ, Master usw.) für eine im Werkvertrag definierte Dauer (im Regelfall 1 Jahr) zu einem ebenfalls im Werkvertrag definierten Preis (im Folgenden "Archivierung" genannt). Eine erneute Lieferung an die Auftraggeberin nach einem Verlust wird als Folgeauftrag gehandhabt und abgerechnet. Sollte die Auftraggeberin diese Archivierung nicht in Anspruch nehmen, entbindet sie die Produzentin von der Verantwortung der Archivierung.

5 Gefahrenhaftung und Versicherung

- 5.1 Die Anbieterin trägt das Risiko für alle unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange und versichert dieses, soweit dies verhältnismässig und möglich erscheint, wie beispielsweise:
 - 5.1.1 Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch die Anbieterin verpflichteten festen und freien Mitarbeiter
 - 5.1.2 Haftpflichtversicherung zwecks Deckung von Drittschäden.
- 5.2 Die Versicherungsprämien sind durch die Auftraggeberin zu tragen respektive werden in den Werkpreis eingerechnet.
- 5.3 Die Auftraggeberin trägt das Risiko für die von ihr sowie der von ihr beauftragten Dritten kontrollierten Belange.
- 5.4 Während der Produktion liegt die Gefahr für das Bild- und Tonmaterial sowie allfällige von ihr beschafften Requisiten bei der Anbieterin. Die Auftraggeberin trägt das Risiko für die von ihr zur Verfügung gestellten Requisiten und Produkte.
- 5.5 Verlangt die Auftraggeberin den Abschluss einer ausserordentlichen Versicherung (z.B. Personenausfall- oder Wetterversicherung, Versicherung spezieller Requisiten), so hat sie dies der Anbieterin vor Vertragsabschluss mitzuteilen und trägt die entsprechenden Prämien, sollten diese nicht bereits im Werkvertrag eingerechnet sein.
- 5.6 Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen an die Auftraggeberin über (falls bei der Auftragserteilung bzw. im Werkvertrag nicht anders definiert; vgl. Ziffer 8), auch wenn das Material bei der Anbieterin oder einem ihrer Lieferanten (Labor, Postproduktionsbetrieb) gelagert wird.

6 Vergütung

- 6.1 Die im Vertrag festgelegte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen, welche die Herstellung des Werkes erfordern sowie die Lizenzierung der Rechte am Werk unter Ziffer 7 erwähnten respektive in einem individuellen Einzelvertrag festgelegten Umfang.
- 6.2 Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Abmachungen versteht sich der Werkpreis exklusive Mehrwertsteuer sowie alle offerierten Preise in Schweizer Franken (CHF).
- 6.3 Im Werkpreis nicht inbegriffen sind
 - 6.3.1 Kosten, die der Auftraggeberin bei Aufnahmen in ihrem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung ihrer Mitarbeiter entstehen;
 - 6.3.2 Kosten für die von der Auftraggeberin beigezogenen Dritten (z.B. Agenturen);
 - 6.3.3 Von der Auftraggeberin gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Rahmenbedingungen, die zusätzliche Kosten verursachen;
 - 6.3.4 Gebühren für durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte, namentlich für die Herstellung und für urheberrechtlich entschädigungspflichtige Verwendungen der Produktion.

- 6.4 Besondere Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahme mit Tieren oder Kindern) können zu nicht im Werkpreis enthaltenen Mehrkosten führen, welche durch die Auftraggeberin zu tragen sind.
- 6.5 Kostenüberschreitungen von über 10% des Werkpreises sind der Auftraggeberin so rasch wie möglich zu melden. Daraus resultierende Zusatzkosten werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Werkes in Rechnung gestellt.

7 Rechte am Werk

- 7.1 Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben bei der Anbieterin, insbesondere:
 - 7.1.1 das Vervielfältigungsrecht;
 - 7.1.2 das Vorführungsrecht (z.B. für Eigenwerbung oder anlässlich von Wettbewerben oder Festivals);
 - 7.1.3 das Bearbeitungsrecht (d.h. das Recht Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen);
 - 7.1.4 das Urheberpersönlichkeitsrecht (d.h. das Recht auf Namensnennung der Anbieterin, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Publikationen);
 - 7.1.5 die Rechte an sämtlichen im Rahmen der Auftragsabwicklung entwickelten Ideen und Konzepten, auch wenn diese nicht ausgeführt worden sind. Nicht ausgeführte Ideen und Konzepte, welche die Produzentin entwickelt hat, dürfen von der Anbieterin frei weiter verwendet werden. Auftraggeberin und Agentur dürfen präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung der Anbieterin und angemessene Entschädigung derselben nicht verwenden;
- 7.2 Die Anbieterin erwirbt bei den durch sie beigezogenen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten alle für die durch die Auftraggeberin gemäss Briefing oder dem diesem übergeordneten Werkvertrag vorgesehene Verwendung des Werkes erforderlichen Rechte, mit Ausnahme der unter Ziffer 7.3. genannten Rechte.
- 7.3 Die Rechte für die Verwendung von audiovisuellem Material, Musik, Drittwerken, Leistungen von Darstellern, Sprechern etc. sind gesondert zu regeln und abzugelten. Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig von den Geschäftsbedingungen der beigezogenen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten bzw. von Einsatzart, Einsatzgebiet, Einsatzdauer und jeweiligen Media-Budgets. Die Auftraggeberin informiert die Anbieterin jeweils umfassend darüber, insbesondere auch über Änderungen respektive Zusatznutzungen. Bei Vorliegen dieser Angaben kann die Anbieterin die entsprechenden Vereinbarungen stellvertretend für die Auftraggeberin mit den Berechtigten verhandeln.
- 7.4 Falls die Auftraggeberin der Anbieterin Bild- und/oder Tonmaterial und sonstige immateriellen Güter (z.B. Software, Programme, Schriftarten, Logos, Musikkompositionen) zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, garantiert sie der Produzentin, dass das zur Verfügung gestellte Material keine Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt, und hält die Anbieterin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 7.5 Mit der vollständigen Bezahlung des Werkpreises an die Anbieterin wird die Auftraggeberin ab Datum der geplanten ersten Nutzung für folgende Rechte lizenziert:
 - 7.5.1 Bei Auftragswerken, ausgenommen Werbespots: Globales Vorführungsrecht (wenn nicht anders vereinbart) unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen unter Ziffer 7.1., 7.2. und 7.3. auf unbestimmte Zeit.
 - 7.5.2 Bei Werbespots (als Werbespot gilt ein Werk, welches in Medien gegen Bezahlung genutzt wird. z.B. TV, Kino, POS, Sponsoring, Billboards, eBoards, Internetbanner, etc.), unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen unter Ziffer 7.1., 7.2. und 7.3. für das Vertragsgebiet (Schweiz, unter Vorbehalt anderslautender individueller Vereinbarungen):
 - 7.5.2.1 das Recht, das Werk während zwei Jahren im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;
 - 7.5.2.2 das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen während der Dauer von zwei Jahren im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen);
 - 7.5.2.3 das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk während zwei Jahren durch Fernsehstationen im Vertragsgebiet beliebig oft zu senden:
 - 7.5.2.4 das Recht, das Werk im Internet für Nutzer im Vertragsgebiet während der Dauer von zwei Jahren verfügbar zu
- 7.6 Nach Ablauf der in vorgenannter Ziffer 7.5 oder einer individuellen Vereinbarung geregelten ersten Nutzungsdauer können die vereinbarten Rechte (mit Ausnahme der Rechte gemäss Ziffer 7.3.) für das Vertragsgebiet gegen Leistung einer Vergütung in der Höhe von 10% des originalen Werkpreises (inkl. sämtlicher bis Lieferung angefallener Zusatzkosten, exkl. MWST) pro Jahr verlängert werden.
- 7.7 Soll das Werk über das in Ziffer 7.5.2. genannte Vertragsgebiet hinaus ausgewertet werden, ist auf den originalen Werkpreis pro weiteres Jahr ein prozentualer Zuschlag für Vorführungs- und Senderechte geschuldet:
 - 7.7.1 EU: 30% des originalen Werkpreises (inkl. sämtlicher bis Lieferung angefallener Zusatzkosten, exkl. MWST)
 - 7.7.2 Weltweite Rechte: 50% des originalen Werkpreises (inkl. sämtlicher bis Lieferung angefallener Zusatzkosten, exkl. MWST)
 - 7.7.3 Einzelne Länder nach Absprache
- 7.8 Die Rechte gemäss Ziffer 7.3. sind für die in Ziffer 7.6. und 7.7. genannten Fälle separat zu klären und zu entschädigen. Die Anbieterin kann diese Anfragen im Auftrag der Auftraggeberin gegen Entschädigung vornehmen.
- 7.9 Die Auftraggeberin hat das Recht, bei der Anbieterin gegen Erstattung der Kosten beliebig viele zusätzliche Kopien des Werkes und bei Bedarf, und sofern dies technisch (noch) möglich ist, auch Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzung desselben zu bestellen. Die Kosten dafür werden in einer neuen Offerte berechnet.

8 Aufbewahrung der Daten

- 8.1 Das Eigentum an den Kopierunterlagen, sowie am im Werk nicht verwendetes Bild- und/oder Tonmaterial sowie speziell hergestellte materielle oder immaterielle Güter (z.B. Ideen, Zeichnungen, Requisiten, Dateien) verbleibt bei der Anbieterin. Die Anbieterin verpflichtet sich nur bei Inanspruchnahme der zeitlich beschränkten Archivierung gemäss Ziffer 4.5. zur Aufbewahrung dieser Unterlagen bzw. Daten.
- 8.2 Nach Ablauf der vereinbarten Archivierungsdauer ist die Anbieterin berechtigt, der Auftraggeberin das weitere Aufbewahren der Kopierunterlagen gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Auf Wunsch kann die Archivierung über das erste Jahr hinaus gegen ein jährliches Entgelt (CHF 1.– pro GB/Jahr) verlängert werden. Verzichtet die Auftraggeberin darauf oder beantwortet sie die Anfrage nicht innert 30 Tagen, ist die Anbieterin berechtigt aber in keiner Weise dazu verpflichtet, die Unterlagen der Auftraggeberin zuzusenden oder diese zu vernichten.

9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Wird im Werkvertrag nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 9.1.1 30% des Werkpreises bei Auftragserteilung;
 - 9.1.2 30% des Werkpreises nach Abschluss der Dreharbeiten;
 - 9.1.3 40% des Werkpreises nach Endabnahme und vor der Lieferung

Abweichende Zahlungsmodelle (z. B. gemäss Offerte) sind zulässig, sofern schriftlich vereinbart.

- 9.2 Geht eine der vorgenannten oder individuell vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht ein, ist die Anbieterin berechtigt, die Produktion zu verschieben oder abzubrechen, unter voller Schadloshaltung der Anbieterin durch die Auftraggeberin. Bei einer Weiterführung des Projekts werden so entstandene Mehrkosten von der Auftraggeberin getragen.
- 9.3 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung (inkl. sämtlicher bis zur Lieferung angefallener Zusatzkosten) ist der Auftraggeberin die Nutzung des Werkes oder Teilen daraus nur widerruflich gestattet und kann von der Produzentin, bis zur Begleichung der Zahlung mit der sich die Auftraggeberin in Verzug befindet, untersagt werden.

10 Diverse Bestimmungen

- 10.1 Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen einer Partei berechtigt die Gegenpartei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.
- 10.2 Diese Vereinbarung sowie sämtliche gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäfte unterstehen Schweizer Recht.
- 10.3 Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäften sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Anbieterin zuständig.
- 10.4 Erfüllungsort ist am Sitz der Anbieterin.
- 10.5 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und individuellen, das entsprechende Werk betreffenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, gehen die individuellen Vereinbarungen den AGB vor.
- 10.6 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und anderen AGB oder sonstigen allgemeinen Vertrags- oder Lieferbedingungen etc. gehen die vorliegenden AGB den anderen Bestimmungen vor. Dies gilt auch dann, wenn solche anderen Bestimmungen ihrerseits eine Prioritätsklausel enthalten sollten.
- 10.7 Sofern zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag geschlossen wird, gelten diese AGB auch für daraus entstehende Folgeproduktionen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.